

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Mai 2014

Nr. 21

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und
der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten
Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT)**

109

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am KIT am 15. April 2014 folgende Satzung zur Änderungen der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) 2013 Nr. 4 vom 4. Februar 2013) beschlossen.

Artikel 1: Änderungen an der Organisationssatzung

1. Der erste Satz in §13 (3) wird durch „Die Einladung zur Vollversammlung ist mit einer Frist von einer Woche öffentlich innerhalb des KIT auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der Mensa ist erforderlich“ ersetzt.
2. In §31 (4) Satz 2 Organisationssatzung wird als Nummer 5 angefügt: „Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gem. §11 Absatz 4 Wahlordnung. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.“.

Artikel 2: Änderungen an der Wahl- und Abstimmungsordnung

1. In der gesamten Wahl- und Abstimmungsordnung wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wählerinnenverzeichnis“ ersetzt.
2. In §4 (2) wird der zweite Satz durch „Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.“ ersetzt.
3. In §5 (2) Satz 1 werden nach den Worten „Termin und Dauer der Wahlen“ folgendes angefügt: „gemäß §40 Absatz 5 Organisationssatzung“.
4. In §7 (1) wird nach den Worten „Wahltag“ folgendes angefügt: „ gemäß §40 Absatz 3 Organisationssatzung“.
5. In §7 (2) Nummer 5 wird das Wort „Wahlausschusses“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.
6. In §7 (2) wird Nummer 6 ersatzlos gestrichen.
7. In §9 (1) wird nach den Worten „Alle Wahlberechtigten“ folgendes angefügt: „gemäß §3 Absatz 2 Organisationssatzung“.
8. In §9 (2) Nummer 5 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „ Fakultätszugehörigkeit“ ersetzt
9. §10 wird wie folgt neu gefasst:

„§10 Änderung des Wählerinnenverzeichnisses

1) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 9 Absatz 3 können während der Dauer der Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung über die Anträge. Die Entscheidung ist der Antragstellerin und ggf. der Betroffenen mitzuteilen.

2) Das Wählerinnenverzeichnis kann vom Wahlausschuss bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.

3) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.“

10. In §11 (3) wird nach „Mängelbeseitigungsfrist“ folgendes eingefügt: „gemäß §11 Absatz 10“.

11. §11 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlvorschlag für einen Fachschaftsvorstand muss enthalten:

1. eine Liste mit Kandidatinnen,
2. eine von Sitzungsleitung und Protokollantin unterzeichnete Kopie des Protokolls der Fachschaftsversammlung.
3. zwei Unterstützerinnen des Wahlvorschlags“

12. In §11 (5) wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterstützerinnen“ und das Wort „Unterzeichnerin“ durch das Wort „Unterstützerin“ ersetzt.

13. §11 (8) wird wie folgt neu gefasst

„Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrats sowie die Wahlleiterinnen gemäß § 40 Absatz 2 Organisationssatzung und §17a dieser Wahl- und Abstimmungsordnung dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin geführt werden noch einen Wahlvorschlag vertreten.“

14. In §12 (1) wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

15. §14 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlausschusses ausreichend frankiert zu übersenden oder persönlich beim Wahlausschuss abzugeben.“

16. §14 (5a) wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„Der Wahlausschuss kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; in diesem Fall kann der Antrag auf Briefwahl auch noch nach Ab-

lauf der Frist nach § 14 Absatz 3 erfolgen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der Wahlausschuss nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.“

17. §15 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrem Kennwort und den Kandidatinnen mit Vor- und Nachname und Studiengang; bei den Wahlen zu den Fachschaftsvorständen kann auf die Angabe des Studiengangs verzichtet werden. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entspricht der Reihenfolge gemäß §12 Absatz 7.“

18. In §16 (1) werden die Worte „vor Beginn der Wahl“ gestrichen.

19. §16 (4) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„für jede Wählerin den Namen, die Matrikelnummer und die Wahlen, an denen sie teilgenommen hat.“

20. §16 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urnen dürfen das Gelände des KIT nicht verlassen; Ausnahmen regelt der Wahlausschuss.“

21. §16 (6) wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„Urnen sind frühestens um 7:00 Uhr zu öffnen und spätestens um 20:00 Uhr zu schließen.“

22. In §17 (1) wird nach den Worten „gemäß §40 Absatz 2“ das Wort „Organisationssatzung“ eingefügt.

23. §17a wird in folgender Fassung neu aufgenommen:

„§17a Wahlleiterinnen

(1) Zusätzlich zu den gemäß §31 Absatz 4 Nummer 4 Organisationssatzung eingesetzten Wahlleiterinnen kann der Wahlausschuss Wahlleiterinnen bestellen.

(2) Wahlleiterinnen sind für ein bestimmtes Wahllokal verantwortlich. “

24. An §18 (6) wird folgender Satz angefügt „Die Wählerin bestätigt ihre Stimmabgabe durch Unterschrift im Urnenbuch.“

25. In §19 (8) Nummer 3 werden die Worte „des Wählenden“ durch die Worte „der Wählenden“ ersetzt.

26. §19 (8) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht; werden bei der Wahl zum Studierendenparlament zu viele Listenstimmen abgegeben, so

wird nur die Listenstimme ungültig. Die Gültigkeit der Personenstimmen bleibt unberührt. Gleiches gilt analog bei Abgabe von zu vielen Personenstimmen.“

27. §23 (1) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst: „für jede Wahl die Zahl der Wahlberechtigten“

28. §23 (1) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „für jede Wahl die Zahl der Wählerinnen,“

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 2014

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)